

Parlamentarischer Vorstoss

2018/344

Geschäftstyp: Motion
 Titel: **Änderung des Finanzkontrollgesetzes (SGS 311)**
 Urheber/in: Geschäftsprüfungskommission
 Zuständig: Hanspeter Weibel
 Mitunterzeichnet von: --
 Eingereicht am: 8. März 2018
 Dringlichkeit: --

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat anlässlich ihrer Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD (vgl. GPK-Bericht 2018/86 vom 24. Januar 2018) die Finanzkontrolle mit der Überprüfung einiger offener Fragen beauftragt. Sie kann gemäss § 17 des Finanzkontrollgesetzes (FKG; SGS 311) der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Die Finanzkontrolle hat in der Folge der GPK als Auftraggeberin über das Resultat ihrer Abklärungen Bericht erstattet. Der definitive Bericht «Vertrauliche Abklärungen Fahrzeugwesen» wurde am 19. Januar 2018 an die im Verteiler aufgeführten Adressaten zugestellt. Der Bericht wurde auf Anfrage der GPK durch die Finanzkontrolle nicht – auch nicht auszugsweise – zur Publikation freigegeben.

Für die GPK ist es wichtig, dass sie – als Auftraggeberin eines Berichtes – über die Publikation (Veröffentlichung) des Berichtes ohne Einschränkung entscheiden kann.

Das geltende Finanzkontrollgesetz sieht dies nicht vor. Die Aufzählung der zu veröffentlichenden Berichte ist abschliessend; gemäss § 29 des Finanzkontrollgesetzes «Öffentlichkeit der Akten» sind einzig der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung und der Geschäftsbericht der Finanzkontrolle öffentlich.

Um besonderen Bedürfnissen von den der Finanzkontrolle Auftrag erteilenden Stellen wie landrätliche Oberaufsichtskommissionen besser entsprechen zu können, verlangt die Motion eine **Anpassung des Finanzkontrollgesetzes, wie nachstehend vorgeschlagen, von § 12a Absatz 4 und eine Ergänzung von § 29 Absatz 1:**

§ 12a Einschränkung der Einsicht in Berichte und der Orientierungspflicht / Absatz 4 (NEU)

Berichte, welche die Finanzkontrolle im Auftrag einer landrätlichen Oberaufsichtskommission erstellt, dürfen durch die auftraggebende Kommission ganz oder auszugsweise veröffentlicht werden.

§ 29 Öffentlichkeit der Akten / Absatz 1 ergänzen

Vorbehalten bleibt § 12a Absatz 4.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Finanzkontrollgesetz (FKG) entsprechend anzupassen.

Die Kommission hat diesen Text am 1. März 2018 einstimmig zur Einreichung im Landrat verabschiedet.